

Mitteilung des Hauptverwaltungsbeamten an die Vertretung

gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG teile ich mit, dass ich folgende anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und auf Verlangen nach § 71 NBG übernommene Nebentätigkeiten zum Zeitpunkt dieser Mitteilung ausübe:

Art der Nebentätigkeit	Zeitliche Inanspruchnahme (ohne Fahrtzeiten)	Person des Auftrag- oder Arbeitgebers	Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile sonstige Vergütung
Stellv. Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses	2 Sitzungen p. A. für je 2,5 h	Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund	0,00 €
Kreisgeschäftsführer	1 h monatlich	Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund	0,00 €
Verbandsausschuss Verbandsversammlung	2 h vierteljährlich 2 h jährlich	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg	0,00 €
Aufsichtsrat	2 Sitzungen p. A für je 1 h	Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg eG	0,00 €
1. Vorsitzender der Lokale Aktionsgruppe	3 Sitzungen p. A für je 3 h	Leader – Parklandschaft Ammerland	0,00 €
Gesellschafterversammlung	2 Sitzungen p. A für je 2 h	Kommunale Netzbeteiligungsgesellschaft Nordwest	0,00 €
Verbandsversammlung Verbandsausschuss	2 Sitzungen p. A. für je 2 h 5 – 6 Sitzungen p. A. für je 2,5	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	100,00 € Sitzungsgeld – Zahlung an die Gemeinde 500,00 €/ Monat Aufwandsentschädigung

Hinweise:

- Alle Angaben sind Jahreswerte bzw. auf die Dauer der Tätigkeit bezogen. Ist keine Dauer der Tätigkeit angegeben, so wird sie das ganze Jahr ausgeübt.
- Bei der Angabe zur zeitlichen Inanspruchnahme durch die Tätigkeit handelt es sich um eine Schätzung der Grundlage der bisherigen Erfahrungen. Je nach aktueller Situation und tatsächlichen und rechtlichen, insbesondere auch gesellschaftlichen Erfordernissen kann sich die zeitliche Inanspruchnahme durch die Nebentätigkeit verändern und schwanken.
- Bei „Person des Auftraggebers oder Arbeitgebers“ wird ggf. die Gesellschaft oder Körperschaft genannt, für die die Nebentätigkeit ausgeübt wird.
- Bei der Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile sind ggf. entsprechend § 9 Abs. 4 NNVO die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt. Sofern Umsatzsteuer anfällt, ist diese gesondert ausgewiesen.



Wiefelstede, 28.12.2022

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten)